

Presse-Information

Pressemitteilung Nr. 3 vom August 2010

Auswirkung des Bürgerentlastungsgesetzes auf Betriebsrentner

- Warum Arbeitgeber ihre Betriebsrentner aufklären sollten -

In der Beratung des Industrie-Pensions-Vereins e. V. (IPV) gibt es vermehrt Anfragen von Betriebsrentnern zum Thema Änderung der Lohnsteuer im Jahr 2010 im Vergleich zu 2009. Für Arbeitgeber bietet sich an, betroffene Betriebsrentner auf die geänderten Rahmenbedingungen im Zuge des Bürgerentlastungsgesetzes und die damit verbundenen Auswirkungen im Lohnsteuerabzugsverfahren hinzuweisen.

Im Folgenden gehen wir auf den Themenkreis des Bürgerentlastungsgesetzes und die damit verbundene Neuregelung zur Vorsorgepauschale näher ein.

Das im Jahr 2010 in Kraft getretene Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) führt zu wesentlichen Neuregelungen der Vorsorgepauschale und zu einer möglichen höheren Besteuerung von Arbeitslöhnen bei bestimmten Fallkonstellationen. Auch Betriebsrentner, die von ihrem ehemaligen Arbeitgeber eine Rente aus einer Pensionszusage oder Unterstützungskassenzusage beziehen, sind zum Teil von einer **höheren Lohnsteuerbelastung** betroffen.

/ Industrie-Pensions-Verein e.V.

Niederwallstraße 10
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Straße 1
40210 Düsseldorf

Internet: www.ipv.de
E-Mail: info@ipv.de

Bei Veröffentlichung senden Sie bitte ein **Belegexemplar** an: Maren Waschkau, Niederwallstraße 10, 10117 Berlin

Presse-Information

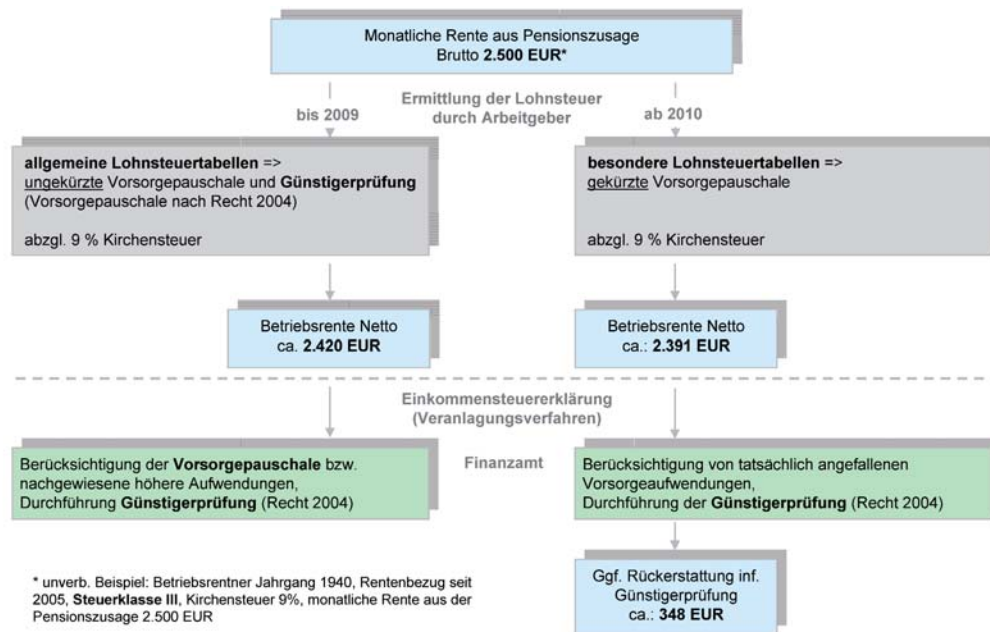


Abb. 1: Bisheriger und künftiger Verlauf des Lohnsteuerabzugs

Grundsätzliches

Die Lohnsteuer stellt keine eigene Steuerart dar. Sie ist lediglich eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Dem Grunde nach ist die Lohnsteuer eine Vorauszahlung der Einkommensteuer der Arbeitnehmer. Mit Abgabe der Einkommensteuererklärung (**Veranlagungsverfahren** - Veranlagung zur Einkommensteuer) wird die tatsächliche Einkommensteuerlast errechnet.

Der Arbeitgeber hat für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen und die Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen (**Lohnsteuerabzugsverfahren**).

/ Industrie-Pensions-Verein e.V.

Niederwallstraße 10
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Straße 1
40210 Düsseldorf

Internet: www.ipv.de
E-Mail: info@ipv.de

Bei Veröffentlichung senden Sie bitte ein **Belegexemplar** an: Maren Waschkau, Niederwallstraße 10, 10117 Berlin

Presse-Information

Für den Lohnsteuerabzug werden Lohnsteuertabellen aufgestellt. Da die Lohnsteuer möglichst einfach erhoben werden soll, sind bereits eine Reihe von Frei- und Pauschbeträgen in den Tabellen eingearbeitet:

Z. B.:

- / Grundfreibetrag
- / Arbeitnehmerpauschbetrag
- / Sonderausgabenpauschbetrag
- / **Vorsorgepauschale**

Der Arbeitgeber hat zu prüfen, welche Lohnsteuertabelle (allgemeine oder besondere Lohnsteuertabelle) Anwendung findet. Die allgemeine Lohnsteuertabelle enthält die ungekürzte Vorsorgepauschale für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer. Die besondere Lohnsteuertabelle berücksichtigt lediglich die gekürzte Vorsorgepauschale, die für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer zur Anwendung kommt.

Bei dem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer werden Vorsorgeaufwendungen beim laufenden Lohnsteuerabzug mit einer Pauschale (Vorsorgepauschale) berücksichtigt. Diese wirkte sich bisher somit bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug steuermindernd aus.

Im Veranlagungsverfahren wurde bislang ebenfalls die Pauschale berücksichtigt, falls nicht höhere Vorsorgeaufwendungen nachgewiesen wurden.

Das führte in der Vergangenheit dazu, dass Personen bevorteilt wurden, die tatsächlich geringere oder keine Vorsorgebeiträge geleistet haben (z. B. Betriebsrentner). Ab 2010 wird im Veranlagungsverfahren keine Pauschale für Vorsorgeaufwendungen mehr berücksichtigt.

/ Industrie-Pensions-Verein e.V.

Niederwallstraße 10
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Straße 1
40210 Düsseldorf

Internet: www.ipv.de
E-Mail: info@ipv.de

Bei Veröffentlichung senden Sie bitte ein **Belegexemplar** an: Maren Waschkau, Niederwallstraße 10, 10117 Berlin

Presse-Information

Ab diesem Zeitpunkt fließt die „neue“ Vorsorgepauschale nur noch in die Berechnung der Lohnsteuer mit ein. Bei der Einkommensteuerveranlagung werden dann ausschließlich die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt.

Dabei können (geringfügige) Mehrbelastungen in den Einkommensbereichen von ca. 1.600 EUR bis ca. 2.900 EUR (Monatsarbeitslohn) der Steuerklasse III auftreten.

Das betrifft sowohl Angestellte als auch Betriebsrentner, die eine Rente aus einer Pensionszusage oder Unterstützungskassenzusage beziehen. Zusätzlich wird bei Betriebsrentnern zukünftig die Lohnsteuer nach der „besonderen Lohnsteuertabelle“ und nicht wie bisher nach der „allgemeinen Lohnsteuertabelle“ ermittelt.

Da in der allgemeinen Lohnsteuertabelle erst ab einem höheren Arbeitslohn Lohnsteuer erhoben wird als in der besonderen Lohnsteuertabelle, kommt es bei Betriebsrentnern schon deshalb zu einer höheren Lohnsteuerbelastung ab 2010.

Recht bis Ende 2009

Bis Ende 2009 wurde dem Betriebsrentner im Lohnsteuerabzugsverfahren neben dem **Versorgungsfreibetrag** (§ 19 Abs. 2 EStG) auch die **ungekürzte Vorsorgepauschale** (§ 10c Abs. 2 EStG alte Fassung) gewährt.

Nach R 39b.7 LStR 2008 galt die ungekürzte Vorsorgepauschale auch für „Arbeitnehmer“, die von ihrem Arbeitgeber nur Versorgungsbezüge erhielten (also Werkspensionäre bzw. Betriebsrentner).

Die ungekürzte Vorsorgepauschale ist wie der Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung angepasst und in die allgemeine Lohnsteuertabelle eingearbeitet worden, um die Veranlagung oder den Lohnsteuerjahresausgleich zu vermeiden (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG).

/ Industrie-Pensions-Verein e.V.

Niederwallstraße 10
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Straße 1
40210 Düsseldorf

Internet: www.ipv.de
E-Mail: info@ipv.de

Bei Veröffentlichung senden Sie bitte ein **Belegexemplar** an: Maren Waschkau, Niederwallstraße 10, 10117 Berlin

Presse-Information

Die im Jahr 2005 eingeführte Vorsorgepauschale setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

Altersvorsorgeaufwendungen (a) und **sonstige Vorsorgeaufwendungen (b)**.

(a) Die Pauschale für Altersvorsorgeaufwendungen umfasst den Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2005 sind das 10 Prozent des Gesamtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung, die steuerlich absetzbar sind. Dieser absetzbare Teil steigt jährlich um 2 Prozentpunkte, bis 2025 der gesamte Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerlich berücksichtigt wird.

(b) Der zweite Teil der Vorsorgepauschale umfasst eine Pauschale für sonstige Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 11 Prozent des Arbeitslohns, maximal 1.500 EUR (3.000 EUR bei Zusammenveranlagung).

Zunächst wird die Vorsorgepauschale nach den Berechnungsmethoden ab 2005 ermittelt. Anschließend erfolgte ein Vergleich (Günstigerprüfung) der Vorsorgepauschale 2005 mit der Vorsorgepauschale nach altem Recht 2004 (§ 10c Abs. 2 und 3 EStG alte Fassung), um eine Schlechterstellung des Arbeitnehmers zu vermeiden. Ergibt diese Günstigerprüfung bspw. eine Besserstellung des Steuerpflichtigen nach altem Recht, ist auch die Vorsorgepauschale nach altem Recht anzusetzen. Diese Günstigerprüfung wurde bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren durchgeführt.

Die Vorsorgepauschale wurde damit nach bisher geltendem Recht im Lohnsteuerabzugsverfahren und im Veranlagungsverfahren berücksichtigt.

Somit erhielten Betriebsrentner bis Ende 2009 ebenfalls den Teil der Vorsorgepauschale für Altersvorsorgeaufwendungen (bestimmter Prozentsatz der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung), obwohl sie diese Aufwendungen real nicht mehr haben.

/ Industrie-Pensions-Verein e.V.

Niederwallstraße 10
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Straße 1
40210 Düsseldorf

Internet: www.ipv.de
E-Mail: info@ipv.de

Bei Veröffentlichung senden Sie bitte ein **Belegexemplar** an: Maren Waschkau, Niederwallstraße 10, 10117 Berlin

Presse-Information

Recht ab 2010

Durch das Bürgerentlastungsgesetz sind die Regelungen zur Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2-5 EStG und die Lohnsteuerrichtlinie R 39b.7 aufgehoben worden. Die Vorsorgepauschale wird in geänderter Form aus § 10c Abs. 2 und 3 EStG in § 39b EStG übernommen.

Ab 2010 setzt sich die Vorsorgepauschale beim Lohnsteuerabzug aus den folgenden Teilbeträgen zusammen:

- / Teilbetrag für die Rentenversicherung
(Altersvorsorgeaufwendungen)
- / Teilbetrag für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung
- / Teilbetrag für die private Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung

Es ist jeweils bei jedem Teilbetrag konkret zu prüfen, ob die Voraussetzungen für deren Ansatz vorliegen. Die Teilbeträge sind getrennt voneinander zu berechnen und ergeben in der Summe die anzusetzende Vorsorgepauschale.

Für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gilt: Höchstens ist ein Betrag in Höhe von 12 Prozent des Einkommens bis max. 1.900 EUR in Steuerklasse I, II, IV, V, VI und max. 3.000 EUR in Steuerklasse III, mindestens jedoch die vom Arbeitnehmer getragenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Vorsorgepauschale für **sonstige Aufwendungen** zu berücksichtigen.

/ Industrie-Pensions-Verein e.V.

Niederwallstraße 10
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Straße 1
40210 Düsseldorf

Internet: www.ipv.de
E-Mail: info@ipv.de

Bei Veröffentlichung senden Sie bitte ein **Belegexemplar** an: Maren Waschkau, Niederwallstraße 10, 10117 Berlin

Presse-Information

Da der Betriebsrentner nicht rentenversicherungspflichtig ist, gilt für ihn nun bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren die „gekürzte“ Vorsorgepauschale für sonstige Aufwendungen. **Es entfällt der Vorsorgepauschalanteil für die Altersvorsorgeaufwendungen (gesetzliche Rentenversicherung).**

Die „gekürzte“ Vorsorgepauschale ist bereits in der „Besonderen Lohnsteuertabelle“ eingearbeitet. Die „Besondere Lohnsteuertabelle“ gilt für Arbeitnehmer, die in keinem Sozialversicherungszweig und privat kranken- und pflegeversichert sind sowie dem Arbeitgeber keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mitgeteilt haben. Ab 2010 ist für Betriebsrentner die Lohnsteuer ebenfalls nach der besonderen Tabelle zu berechnen.

Wichtig für Betriebsrentner: Es erfolgt wie bisher eine Günstigerprüfung zwischen dem alten Recht **bis 2004** und dem neuem Recht ab 2010, um eine Schlechterstellung zu vermeiden (§ 10 Abs. 4a EStG). Die Prüfung wird jedoch nicht wie bislang bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren durchführt, sondern ausschließlich im **Veranlagungsverfahren** (im Rahmen der Einkommensteuerermittlung) über das Finanzamt vorgenommen. Diese Günstigerprüfung ist jedoch nur bis zum Veranlagungszeitraum 2019 vorgesehen. Es empfiehlt sich daher in „Alleinverdiener-Ehen“ die Veranlagung zur Einkommensteuer!

Durch das Bürgerentlastungsgesetz kann es zu geringfügigen Mehrbelastungen in den Einkommensbereichen von 1.600 EUR bis 2.900 EUR (Monatsarbeitslohn) der Steuerklasse III kommen.

Dieses soll durch die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale in der Steuerklasse V kompensiert werden. Daher bietet sich an, in der „Alleinverdiener-Ehe“ eine Einkommensteuerveranlagung durchzuführen. Wie bereits ausgeführt, ist im Veranlagungsverfahren weiterhin die Günstigerprüfung vorgesehen.

/ Industrie-Pensions-Verein e.V.

Niederwallstraße 10
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Straße 1
40210 Düsseldorf

Internet: www.ipv.de
E-Mail: info@ipv.de

Bei Veröffentlichung senden Sie bitte ein **Belegexemplar** an: Maren Waschkau, Niederwallstraße 10, 10117 Berlin

Presse-Information

Auf die dargestellten Änderungen sollten Arbeitgeber ihre Betriebsrentner, die aus Pensionszusagen oder Unterstützungskassenzusagen Leistungen beziehen, ausdrücklich hinweisen.

Mehr zu den Neuregelungen des Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen erfahren Sie im Seminar der IPV-Akademie „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ am 18.11.2010 in Berlin. Informationen zu diesem und weiteren Seminaren sowie der IPV-Akademie erhalten Sie auf unserer Internetseite www.ipv.de/akademie oder bei Frau Waschkau unter der Telefonnummer 030 206732-122.

Jahrestagung der IPV-Akademie

Am 16. September 2010 findet die erste Jahrestagung der IPV-Akademie in Berlin statt. Erlesene Referenten aus Politik und Wirtschaft werden zu aktuellen Themen aus dem Bereich der Alters- und Gesundheitsvorsorge referieren. Wir freuen uns, u. a. Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup (ehemaliger „Wirtschaftsweise“) und Herrn Daniel Bahr (Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit) als Gastredner zu begrüßen.

Mehr Informationen zur Jahrestagung und zur Anmeldung erhalten Sie im Internet unter www.ipv.de.

Für Fragen zu Themen der privaten und betrieblichen Altersversorgung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an:

Industrie-Pensions-Verein e.V. (IPV)

Ansprechpartner:

Ass. jur. Wolfgang Peters - peters@ipv.de

Carolin Selig - selig@ipv.de

Telefon 030 206732-144

www.ipv.de

/ Industrie-Pensions-Verein e.V.

Niederwallstraße 10
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Straße 1
40210 Düsseldorf

Internet: www.ipv.de
E-Mail: info@ipv.de

Bei Veröffentlichung senden Sie bitte ein **Belegexemplar** an: Maren Waschkau, Niederwallstraße 10, 10117 Berlin